

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen der Stadt Rheinau
(Bestattungsgebührensatzung)
vom 18.12.2019**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung und den §§ 2 Abs. 1, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren für öffentliche Leistungen ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Gebühren für öffentliche Leistungen mit deren Beendigung.
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren und Gebühren für öffentliche Leistungen

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Erhebung der Gebühren für öffentliche Leistungen findet ergänzend die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 02.05.2005 außer Kraft.

Rheinau, den 19.12.2019

Welsche, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Produktziffer	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr
Produktebene Leichenhallen			
55.30.05-01	Benutzung der Aussegnungshallen	je Benutzungstag	375,00 €
55.30.05-02	Benutzung der Kühlzellen	je Inanspruchnahme	250,00 €
Produktebene Bestattungsleistungen			
Erdbestattungen			
55.30.06-01	Erdbestattung Erwachsene	je Bestattung	725,00 €
55.30.06-02	Erdbestattung Kinder	je Bestattung	320,00 €
Urnenbeisetzungen			
55.30.08-01	Urnenbeisetzung	je Beisetzung	345,00 €
55.30.08-02	Urnenbeisetzung in Urnenwand	je Beisetzung	200,00 €
Umbettungen			
55.30.09-01	Ausgraben einer Leiche	je Ausgrabung	870,00 €
55.30.09-02	Ausgraben einer Urne	je Ausgrabung	270,00 €
Produktebene Grabnutzung			
Überlassung eines Reihengrabes			
55.30.01-01	Erdreihengrab (1 Sarg)	je Reihengrab für die Dauer der Ruhezeit	850,00 €
55.30.01-02	Zulegung einer Urne in ein vorhandenes Erdreihengrab	je Reihengrab für die Dauer der Ruhezeit	850,00 €
55.30.01-03	Urnenreihengrab (1 Urne)	je Reihengrab für die Dauer der Ruhezeit	460,00 €
55.30.01-04	Urnenwandanlage (Kammer für 2 Urnen)	je Reihengrab für die Dauer der Ruhezeit	1.445,00 €
Verleihung von Grabnutzungsrechten			
55.30.02-01	Einzelwahlgrab (1 Sarg)	je Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	950,00 €
55.30.02-02	Einzelwahlgrab für Kinder (1 Sarg)	je Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	340,00 €
55.30.02-03	Doppelwahlgrab (2 Säрге)	je Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	1.900,00 €
55.30.02-04	3-stelliges Wahlgrab (3 Säрге)	je Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	2.835,00 €
55.30.02-05	Urnenwahlgrab (4 Urnen)	je Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	1.000,00 €
55.30.02-06	Urnenrasenwahlgrab (2 Urnen)	je Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	1.075,00 €
55.30.02-07	Rasenwahlgrab (1 Sarg)	je Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	1.230,00 €
55.30.02-08	Grabfeld für Sternenkinder	je Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	200,00 €

Gebührenverzeichnis

Produktziffer	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr
Verlängerung von Grabnutzungsrechten			
55.30.01-05	Urnenwandanlage (Kammer für 2 Urnen)	je Kammer und angefangenem Monat	6,00 €
55.30.02-09	Einzelwahlgrab (1 Sarg) inkl. Zulegung	je Wahlgrab und angefangenem Monat	4,00 €
55.30.02-10	Einzelwahlgrab für Kinder (1 Sarg)	je Wahlgrab und angefangenem Monat	1,40 €
55.30.02-11	Doppelwahlgrab (2 Säрге) inkl. Zulegung	je Wahlgrab und angefangenem Monat	8,00 €
55.30.02-12	3-stelliges Wahlgrab (3 Säрге) inkl. Zulegung	je Wahlgrab und angefangenem Monat	11,90 €
55.30.02-13	Urnenwahlgrab (4 Urnen)	je Wahlgrab und angefangenem Monat	3,10 €
55.30.02-14	Urnenrasenwahlgrab (2 Urnen)	je Urnengrab und angefangenem Monat	3,60 €
55.30.02-15	Zulegung einer Urne in ein vorhandenes Rasenwahlgrab	je Wahlgrab und angefangenem Monat	4,70 €
55.30.02-16	Grabfeld für Sternenkinder	je Wahlgrab und angefangenem Monat	0,70 €
Ausstattung von Gräbern mit Trittplatten			
55.30.11-01	Erdreihengrab und Einzelwahlgrab Erwachsene	je Grab	400,00 €
55.30.11-02	Einzelwahlgrab Kinder	je Grab	390,00 €
55.30.11-03	Doppelwahlgrab	je Grab	495,00 €
55.30.11-04	3-stelliges Wahlgrab	je Grab	580,00 €
55.30.11-05	Urnenwahlgrab	je Grab	350,00 €
Gebühren für öffentliche Leistungen			
55.30.01-06 55.30.02-18	Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder Einfassung	je Zustimmung	30,00 €
55.30.09-03	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	je Genehmigung	60,00 € bis 180,00 €

* als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie Totgeburten

** im Falle einer Umbettungen werden neben den Kosten für die Ausgrabung auch die Kosten der Wiederbestattung erhoben. Diese richten sich nach den Gebühren gemäß Ziffer 55.30.06 bzw 55.30.08.

Für Bestattungen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. auf die unter den Ziffern 55.30.06 und 55.30.08 festgesetzten Gebühren für Bestattungsleistungen erhoben.

Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach Arbeits- bzw. Materialaufwand erhoben.